

# Turn- und Sportverein "Eintracht" Rulle 1924 eV

## - Tennisabteilung -

### Geschäftsordnung der Tennisabteilung

#### § 1

1. Die Abteilung führt den Namen "Tennisabteilung im TuS Eintracht Rulle eV.
2. Organisatorisch zählt sie zum Hauptverein, dem TuS Eintracht Rulle eV. Sie verwaltet sich selbst.
3. Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

#### § 2

1. Die Abteilung führt als Mitglieder
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Tennisabteilung entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
3. Um allen Mitgliedern eine ausreichende Spielmöglichkeit gewähren zu können, kann die Zahl der aktiven Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung begrenzt werden.
4. Der Zahl der passiven Mitglieder sind keine Grenzen gesetzt.

#### § 3

1. Von den Mitgliedern werden folgende Jahresbeiträge erhoben:
  - a) aktive Mitglieder 70,00 €
  - b) Ehepaare 100,00 €
  - c) Jugendliche bis 16 Jahren 25,00 €
  - d) Jugendliche bis 18 Jahren 40,00 €
  - e) Aktive Mitglieder von 18-21 Jahren ohne Einkommen 50,00 €
  - f) passive Mitglieder 25,00 €
2. Jedes Mitglied ab 18 Jahren verpflichtet sich pro Saison mindestens 5 Arbeitsstunden kostenlos an der Tennisplatzanlage zu leisten. Für jede Fehlstunde ist ein Betrag von 8,00 € in die Vereinskasse zu zahlen.

#### § 4

1. Im 1. Jahr der Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag innerhalb von 14 Tagen voll zu bezahlen. Bei Eintritt ab 1. Juli des Jahres beträgt der Jahresbeitrag 50%.
2. Aktiven Mitgliedern, die mit dem fälligen Jahresbeitrag länger als zwei Wochen im Rückstand sind, ist das Benutzen der Plätze untersagt, es sei denn, dass

dem Mitglied auf Antrag vom Vorstand ausnahmsweise eine spätere Beitragszahlung zugestanden worden ist.

3. Beabsichtigt ein Mitglied von der aktiven Form der Abteilungszugehörigkeit in die Passive überzuwechseln, so ist dies nur bis zum 31. März eines jeden Jahres möglich. Die Bekanntgabe einer solchen Änderung hat schriftlich an den jeweils 1. Vorsitzenden der Abteilung zu erfolgen. Mündliche Erklärungen sind ungültig. Anträge auf Umschreibung von der aktiven Mitgliedschaft in die Passive, die nach dem 31. März gestellt werden, können für das laufende Kalenderjahr keine Berücksichtigung mehr finden. Erfolgt bis zum 31. März keine schriftliche Benachrichtigung, so gilt für jedes Mitglied automatisch die Form der Abteilungszugehörigkeit (aktiv oder passiv), die im Vorjahr eingenommen wurde. Nur in besonderen Härtefällen steht dem Vorstand eine Ausnahmeentscheidung zu.
4. Passiven Mitgliedern und Gästen wird die Benutzung der Platzanlage - soweit sie nicht von aktiven Mitgliedern beansprucht wird - gegen eine Nutzungsgebühr von 5,00 € (je Spieler, Platz und Stunde) gestattet. Wird die Anlage jedoch während einer Saison mehr als dreimal genutzt, so wird das passive Mitglied automatisch in den aktiven Mitgliedsstand versetzt und übernimmt alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes.

## **§ 5**

1. Der Austritt aus der Abteilung muss bis spätestens 31. März eines jeden Jahres schriftlich dem jeweils 1. Vorsitzenden der Tennisabteilung angezeigt werden. Mündliche Austrittserklärungen und auch solche, die nach dem 31. März eingehen, haben keine Gültigkeit. Bei Austritt aus der Abteilung während eines Geschäftsjahres ist eine Rückzahlung von Teilen des Jahresbeitrages ausgeschlossen.
2. Die erhaltenen Schlüssel für die Tennisanlage sowie Clubhaus müssen ohne Aufforderung an den 1. Vorsitzenden zurückgegeben werden.

## **§ 6**

1. Auf Antrag kann ein Mitglied durch den Vorstand von der Tennisabteilung ausgeschlossen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und eingehend zu begründen. Der Antrag kann von einzelnen Mitgliedern oder einer Gruppe beim Vorstand eingereicht werden. Ausschlussgründe sind:
  - a) Gröblicher Verstoß gegen die ungeschriebenen Gesetze der Sportgemeinschaft, die Anordnungen des Vorstandes der Tennisabteilung, der Tennisabteilung und damit auch des Vereins.
  - b) Schwere Schädigung des Ansehens der Tennisabteilung
  - c) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
  - d) Nichterfüllung der sich aus der Zugehörigkeit ergebenden Beitragspflicht.

## **§ 7**

1. Die Jahreshauptversammlung der Abteilung ist vor Beginn der Saison durchzuführen. Sie soll grundsätzlich im Monat Februar stattfinden. Die Einladung erfolgt durch Aushang an der Tennisanlage, Aushang im Vereinsheim des Hauptvereins sowie auf der Internetseite des Vereins, Abteilung Tennis. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
2. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht
  - c) Bericht der Kassenprüfer, jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - d) Bericht des Sportwartes
  - e) Bericht des Jugendwartes
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Neuwahlen des Vorstandes (alle 2 Jahre)
  - h) Verschiedenes
3. Weitere Versammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens 15 Mitglieder eine solche beantragen. Für die Einladung gilt § 7, Abs. 1, Satz 3. Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahren. Jugendliche haben kein Stimmrecht.
4. In Fragen, die den reinen Spiel- und Sportbetrieb betreffen, sind nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt.

## **§ 8**

1. Das geschäftsführende Organ der Abteilung ist der Vorstand. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Dem/der Vorsitzenden der Tennisabteilung  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden  
dem/der Kassenwart/in  
dem/der stellvertretenden Kassenwart/in  
dem/der Sportwart/in  
dem/der Jugendwart/in
2. Auf Antrag des Vorstandes oder der Versammlung kann ein weiteres Vorstandmitglied hinzu gewählt werden und eventuell mit besonderen Aufgaben betraut werden. Hat die Versammlung ein Ehrenmitglied gewählt, so kann Sie diesem ebenfalls Sitz und Stimme im Vorstand zubilligen. Die Mitglieder im Vorstand müssen das passive Wahlrecht besitzen. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist

zulässig. Der/Die 1. und der/die 2. Vorsitzende werden nicht im gleichen Jahr gewählt.

3. Die Versammlung wählt außerdem für die Dauer von 2 Jahren einen Festausschuss, der aber nicht dem Vorstand angehört.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 9**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung haben. Über die vollzogene Prüfung berichten sie der Jahreshauptversammlung. Der Bericht muss aussagen, ob die Kassenführung für in Ordnung befunden wurde oder nicht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 10**

1. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. April bis zum 31. März.

### **§ 11**

1. Die vorstehende Geschäftsordnung wurde der Jahreshauptversammlung am 17.02.2022 vorgelegt und von dieser in allen Punkten genehmigt. Sie tritt am Tage der Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 07. Februar 2017 beschlossene Spiel- und Geschäftsordnung außer Kraft.

Wallenhorst, 17.Februar 2022

Der Vorstand